



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 9 vom 12.06.2024

16. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Satzung der Stadt Meerbusch über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Lettweg“ in Meerbusch-Büderich
Öffentliche Bekanntmachung	2	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Bebauungsplan Nr. 325, Meerbusch-Lank-Latum, „Uerdingerstraße/ Mühlenstraße“ Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung	5	I. Änderungssatzung vom 10. Juni 2024 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023
Öffentliche Bekanntmachung	7	Einladung zur Sitzung des Rates am 27.06.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch
über die Änderung der Merkmale der endgültigen Herstellung
für die Erschließungsanlage "Lettweg" in Meerbusch-Büderich

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Meerbusch - Erschließungsbeitragssatzung (EBS) - vom 08.12.1989, zuletzt geändert am 27.06.1991 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NW S. 490) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1 Buchstabe b) werden die Herstellungsmerkmale für die Erschließungseinheit „Lettweg“ wie folgt festgelegt:

Die Entwässerungseinrichtung ist nicht an die Kanalisation angeschlossen, sondern sie leitet das Niederschlagswasser der Verkehrsfläche über das angelegte Gefälle über die Schulter hinweg ins Bankett und von dort in den vorhandenen Graben ein. Das Niederschlagswasser versickert oder wird in den Laacher Abzugsgraben eingeleitet.

§ 2

Die Übrigen der in § 10 Abs. 1 EBS festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 04.06.2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Meerbusch

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Bebauungsplan Nr. 325, Meerbusch-Lank-Latum, "Uerdingerstraße / Mühlenstraße" Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 23. Mai 2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und durch Beschluss die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung gemäß § 3 Abs.2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Form einer Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

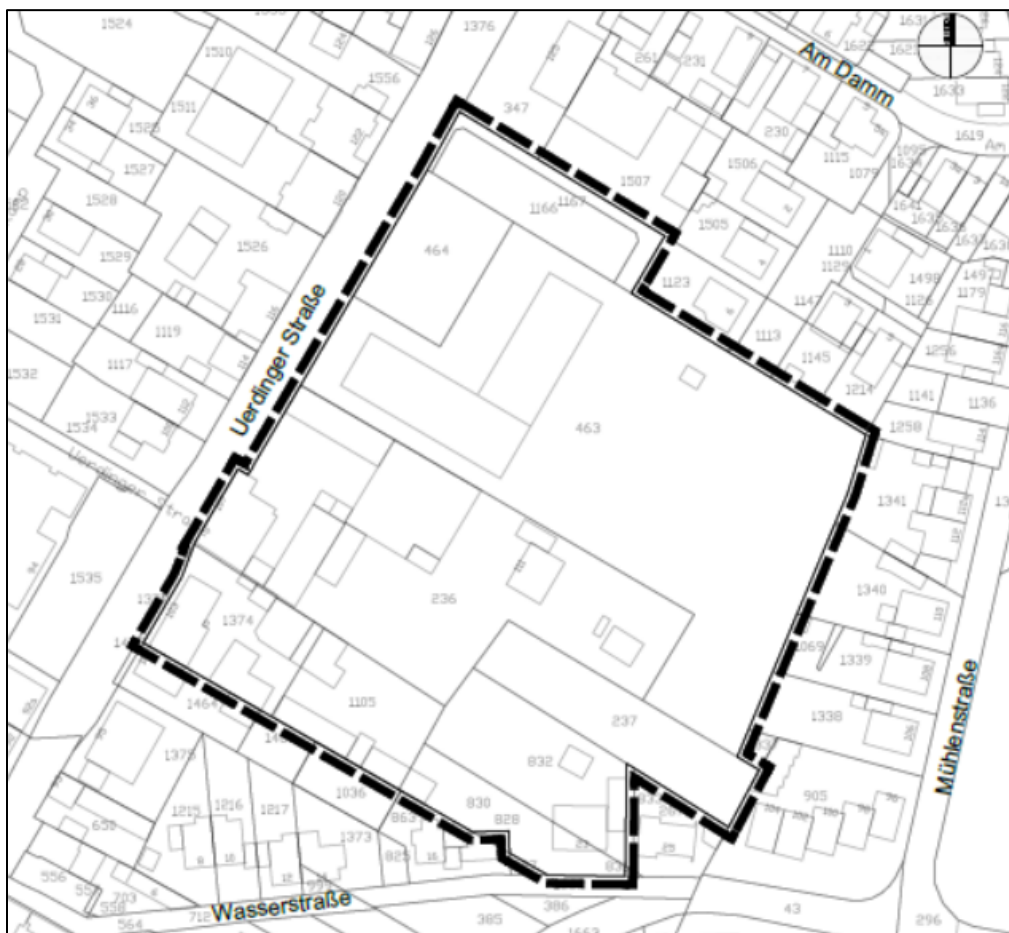
Die vorrangigen Planungsziele sind die Bereitstellung von Wohnraum in Meerbusch-Lank-Latum, die städtebauliche Aufwertung und eine sinnvolle Ausnutzung der vorhandenen Grundstücke. Weitere Planungsziele ist die Förderung der Innenentwicklung nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, durch die eine mindergenutzte Fläche einer städtebaulich sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden soll, und damit verbunden eine Reduzierung des siedlungsbedingten Flächenverbrauchs.

Das circa 1,9 ha große Plangebiet befindet sich im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und grenzt im Norden an den Bebauungsplan Nr. 096B "Mühlenstr. / Am Damm" (in Kraft getreten 03.03.1986), welcher durch den neuen Bebauungsplan Nr. 325 auf den Flurstücken 1166 und 1167 überplant wird.

Die derzeitige Nutzung ist überwiegend durch die straßenbegleitende Wohnbebauung der Mühlenstraße, der Wasserstraße und der Gelleper Straße geprägt. An der Uerdinger Straße befindet sich das Autohaus Platen, welches nicht mehr in Betrieb ist. Im Zentrum des Plangebiets befindet sich eine mindergenutzte Grünfläche, welche sich für eine Nachverdichtung zu Wohnzwecken anbietet und über eine Verlängerung der Gelleper Straße erschlossen werden kann. Das Plangebiet soll entsprechend eines zwischenzeitig erarbeiteten Gestaltungsplans durch die Wilma Wohnen Rheinland Projekte GmbH (WILMA) entwickelt werden. Hierzu wurde eine Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Meerbusch und der genannten Gesellschaft getroffen. Zudem wird ein städtebaulicher Vertrag bis zum Satzungsbeschluss geschlossen.

Die Planung sieht die Errichtung einer straßenbegleitenden Wohnbebauung entlang der Uerdinger Straße in Form von Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen sowie im rückwärtigen Bereich eine aufgelockerte und kleinteilige Bebauung durch Einfamilienhäuser vor. Die Mehrfamilienhausbebauung entlang der Uerdinger Straße ist mit drei Geschossen plus Dach oder Staffelgeschoss vorgesehen. Geplant sind ca. 58 barrierefreie Wohneinheiten in den Mehrfamilienhäusern und ca. 33 Einfamilienhäuser in Form von Einzel-/Doppelhäusern oder Hausgruppen. Durch neue Bewohnerinnen und Bewohner ist eine Stärkung der bestehenden Versorgungsangebote des Ortskerns zu erwarten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 1,9 ha und umfasst in der Gemarkung Latum, Flur 3 die Flurstücke: 1166, 1167, 464, 463, 236, 237, 1374, 1377, 1105, 830 (tlw.) und 832 (tlw.).



Auszug aus der Liegenschaftskarte, ohne Maßstab

Der vorgenannte Plan, mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

in der Zeit vom 20. Juni 2024 bis einschließlich 04. August 2024

im Internet auf der Homepage „Stadtplanung in Meerbusch“ unter <http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung> veröffentlicht.

Ferner können die Unterlagen der Veröffentlichung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Auslegung für alle Personen zur Einsichtnahme im technischen Dezernat an der Wittenberger Straße 21 in Meerbusch-Lank-Latum im Foyer der Stadtbibliothek während folgender Zeiten:

montags – freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
montags – donnerstags 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet (<https://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung>) oder per Mail an stadtplanung@meerbusch.de abzugeben. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen auf anderem Wege abzugeben, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Meerbusch
Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauaufsicht
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke (VDI – Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art), so werden diese zur Einsichtnahme für alle Personen bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Meerbusch, den 10. Juni 2024

Der Bürgermeister

Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderungssatzung vom 10. Juni 2024 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) und §§ 1 bis 6, 8, 9 Absatz 1, 12 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 21 bis 24, 31 Absatz 1 Nr. 2, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2019 (ab 01.08.2020 geltende Fassung, GV.NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

Soweit die Kindertagespflegeperson überwiegend nicht mit ihr verwandte Kinder im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit betreut, wird auch für die Verwandtenpflege die volle Pauschale ausgezahlt.

Anlage 1 wird entsprechend der ab 01.08.2023 geltenden Regelung und der zum 01.01.2024 erfolgten Änderung ausgetauscht

Anlage 1 – Höhe der Geldleistung (gültig ab 01. August 2023)

	Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder Verwandtenbetreuung			Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten		
	Sachleistung (Grund- und Aufbauqualifizierung) 0,39 €/ Std./Kind	Förderungsleistung (Grundqualifizierung) 2,40 €/ Std./Kind	Förderungsleistung (Aufbauqualifizierung) 3,53 €/ Std./Kind	Sachleistung (Grund- und Aufbauqualifizierung) 2,30 €/ Std./Kind*	Förderungsleistung (Grundqualifizierung) 2,82 €/ Std./Kind	Förderungsleistung (Aufbauqualifizierung) 4,12 €/ Std./Kind
Bild.arb.	2,00 €	10,00 €	15,00 €	10,00 €	12,00 €	18,00 €
10 Wstd.	17,00 €	104,00 €	153,00 €	100,00 €	123,00 €	179,00 €
11 Wstd.	19,00 €	115,00 €	169,00 €	110,00 €	135,00 €	197,00 €
12 Wstd.	20,00 €	125,00 €	184,00 €	120,00 €	147,00 €	215,00 €
13 Wstd.	22,00 €	136,00 €	200,00 €	130,00 €	159,00 €	233,00 €
14 Wstd.	24,00 €	146,00 €	215,00 €	140,00 €	172,00 €	251,00 €
15 Wstd.	25,00 €	157,00 €	230,00 €	150,00 €	184,00 €	269,00 €
16 Wstd.	27,00 €	167,00 €	246,00 €	160,00 €	196,00 €	287,00 €
17 Wstd.	29,00 €	177,00 €	261,00 €	170,00 €	208,00 €	305,00 €

18 Wstd.	31,00 €	188,00 €	276,00 €	180,00 €	221,00 €	322,00 €
19 Wstd.	32,00 €	198,00 €	292,00 €	190,00 €	233,00 €	340,00 €
20 Wstd.	34,00 €	209,00 €	307,00 €	200,00 €	245,00 €	358,00 €
21 Wstd.	36,00 €	219,00 €	322,00 €	210,00 €	257,00 €	376,00 €
22 Wstd.	37,00 €	230,00 €	338,00 €	220,00 €	270,00 €	394,00 €
23 Wstd.	39,00 €	240,00 €	353,00 €	230,00 €	282,00 €	412,00 €
24 Wstd.	41,00 €	250,00 €	368,00 €	240,00 €	294,00 €	430,00 €
25 Wstd.	42,00 €	261,00 €	384,00 €	250,00 €	307,00 €	448,00 €
26 Wstd.	44,00 €	271,00 €	399,00 €	260,00 €	319,00 €	466,00 €
27 Wstd.	46,00 €	282,00 €	414,00 €	270,00 €	331,00 €	484,00 €
28 Wstd.	47,00 €	292,00 €	430,00 €	280,00 €	343,00 €	502,00 €
29 Wstd.	49,00 €	303,00 €	445,00 €	290,00 €	356,00 €	519,00 €
30 Wstd.	51,00 €	313,00 €	460,00 €	300,00 €	368,00 €	537,00 €
31 Wstd.	53,00 €	323,00 €	476,00 €	310,00 €	380,00 €	555,00 €
32 Wstd.	54,00 €	334,00 €	491,00 €	320,00 €	392,00 €	573,00 €
33 Wstd.	56,00 €	344,00 €	506,00 €	330,00 €	405,00 €	591,00 €
34 Wstd.	58,00 €	355,00 €	522,00 €	340,00 €	417,00 €	609,00 €
35 Wstd.	59,00 €	365,00 €	537,00 €	350,00 €	429,00 €	627,00 €
36 Wstd.	61,00 €	376,00 €	553,00 €	360,00 €	441,00 €	645,00 €
37 Wstd.	63,00 €	386,00 €	568,00 €	370,00 €	454,00 €	663,00 €
38 Wstd.	64,00 €	397,00 €	583,00 €	380,00 €	466,00 €	681,00 €
39 Wstd.	66,00 €	407,00 €	599,00 €	390,00 €	478,00 €	699,00 €
40 Wstd.	68,00 €	417,00 €	614,00 €	400,00 €	490,00 €	717,00 €
41 Wstd.	70,00 €	428,00 €	629,00 €	410,00 €	503,00 €	734,00 €
42 Wstd.	71,00 €	438,00 €	645,00 €	420,00 €	515,00 €	752,00 €
43 Wstd.	73,00 €	449,00 €	660,00 €	430,00 €	527,00 €	770,00 €
44 Wstd.	75,00 €	459,00 €	675,00 €	440,00 €	539,00 €	788,00 €
45 Wstd.	76,00 €	470,00 €	691,00 €	450,00 €	552,00 €	806,00 €
46 Wstd.	78,00 €	480,00 €	706,00 €	460,00 €	564,00 €	824,00 €

47 Wstd.	80,00 €	490,00 €	721,00 €	470,00 €	576,00 €	842,00 €
48 Wstd.	81,00 €	501,00 €	737,00 €	480,00 €	589,00 €	860,00 €
49 Wstd.	83,00 €	511,00 €	752,00 €	490,00 €	601,00 €	878,00 €
50 Wstd.	85,00 €	522,00 €	767,00 €	500,00 €	613,00 €	896,00 €

** auf Grundlage der steuerlich absetzbaren Betriebskostenpauschale unter Berücksichtigung des privatrechtlich erhobenen Verpflegungsbeitrages*

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft, die Änderungen in Anlage 1 treten rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 10.06.2024

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 27.06.2024, findet die 20. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, 40670 Meerbusch-Strümp, Foyer

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Lärmaktionsplanung Stufe 4
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20, Meerbusch-Lank-Latum, "Wohnbebauung Gonella Höfe am Ortseingang Uerdinger Straße Ecke Gonellastraße"; hier: Satzungsbeschluss:

1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 4 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
- 5 Änderung der Neufassung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023
- 6 Anpassung Entgeltordnung Wasserturm und Telay-Mühle
- 7 Anpassung der Satzung der städtischen Musikschule
- 8 „Zukunft Wohnen“ - Strategie zur Sicherung der Wohnraumversorgung in Meerbusch, hier: Bausteine (Maßnahmen und Handlungsansätze)
- 9 Neubau Feuerwehr-Gerätehaus Osterath - Erarbeitung Vorentwurfsplanung
- 10 Neubau Hauptfeuer- und Rettungswache Moerser Straße: Raumprogramm und Machbarkeitsuntersuchung
- 11 Neubau Hauptfeuer- und Rettungswache Moerser Straße – Beschaffung
- 12 Interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hinweisgeberschutzes mit dem Rhein-Kreis Neuss
- 13 Aufbau und Betrieb eines Kommunalen Energiemanagements
- 14 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 15 Investive Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO von Haushaltsjahr 2023 nach 2024
- 16 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen, VE sowie Haushaltsvorgriffe des Haushaltsjahres 2023 und Nachtrag 2022
- 17 Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2023
- 18 Besetzung des Aufsichtsrates der Bauverein Meerbusch eG
- 19 Anträge
 - 19.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 28.05.2024 bzgl. Ausschussumbesetzung
 - 19.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 04.06.2024 bzgl. Ausschussumbesetzung
- 20 Anfragen
- 21 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
- 22 Termin der nächsten Sitzung: 26. September 2024 (nichtöffentliche Sitzung)
- 23 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 24 Ankauf von Grundstücken im Bereich der Böhlerstraße in Meerbusch-Büderich für die geplante Grundschule und Gewerbefläche zu geänderten Kaufkonditionen in Verbindung mit einer Planungsvereinbarung
- 25 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 26 Verschiedenes

gez.

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister · Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.